

SCHULDSCHEINDARLEHEN
056 875

Die

**Dresdner Bank Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main**

-Darlehensnehmerin-

bestätigt hiermit, am 31. Januar 2003 ein nachrangiges Darlehen in Höhe von

EUR 10.000.000,--
(in Worten: Zehn Millionen Euro)

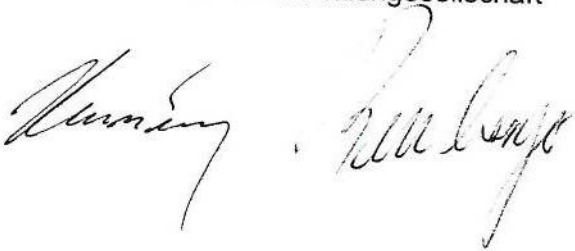
von der

-Darlehensgeberin-

zu den umstehenden Bedingungen erhalten zu haben.

Frankfurt am Main, den 05. Februar 2003

Dresdner Bank Aktiengesellschaft



Bedingungen

§1: Die Darlehensnehmerin erhält von der Darlehensgeberin ein Darlehen in Höhe von

EUR 10.000.000,--
(in Worten: Zehn Millionen Euro)

§2: Der Nettoerlös des Darlehens wird am 31. Januar 2003 („**Auszahlungstag**“) dem Konto der Darlehensnehmerin Nr. 499 999 259 00 bei der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, gutgeschrieben.

Der Auszahlungskurs beträgt 100,00%.

§3: Die Forderungen aus dem Darlehen und die Zinsansprüche ("**Darlehensforderungen**") gehen den Forderungen aller Gläubiger der Darlehensnehmerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses sowie des Vergleichs oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen auf die Darlehensforderungen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Darlehensnehmerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Die Aufrechnung von Darlehensforderungen der Darlehensgeberin gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen, und es sind oder werden keine vertraglichen Sicherheiten von der Darlehensnehmerin oder von Dritten gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 5 a Kreditwesengesetz kann der in Absatz 1 geregelte Nachrang nicht nachträglich beschränkt und die Laufzeit des Darlehens nicht verkürzt werden. Der Darlehensnehmerin ist eine vorzeitige Rückerstattung an die Darlehensgeberin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der ausgezahlte Betrag von der Darlehensnehmerin durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§4: a) Das Darlehen ist, auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum 31. Januar 2010 (ausschließlich) mit 6,50% p.a. zu verzinsen.

b) Der Zinssatz für das Darlehen ist für die Zeit vom 31. Januar 2010 (einschließlich) bis zum 31. Januar 2023 (ausschließlich, „**Endfälligkeitstag**“), auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, von der Berechnungsstelle (wie unter §5(c) definiert) 2 Bankarbeitstage (wie unter §5(b) definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) wie folgt zu bestimmen:

100,00 % des 20-Jahres-Swap-Zinssatzes für Euro (mid, vs. 6-Monats-EURIBOR E30/360, wie nachfolgend definiert), der auf dem Reuters-RIC, Seite ISDAFIX2 in der Spalte „Euribor Basis“ am jeweiligen Zinsfeststellungstag um 11.00 Uhr Frankfurt-am-Main-Ortszeit angezeigt wird.

(1) "20-Jahres-Swap-Zinssatz für Euro" bedeutet der feste Zinssatz, zu dem Banken in Euro denominated Zinsswaps gegen variable Zinssätze auf der Basis des 6-Monats-EURIBOR für einen Zeitraum von 20 Jahren abschliessen.

(2) „Reuters-RIC (Reuters Instrument Code), Seite ISDAFIX2" bedeutet den RIC, bezeichnet als Seite ISDAFIX2, Spalte „Euribor Basis" auf dem Reuters Group plc Service, oder eine andere Ersatzseite dieses Services (oder eines anderen Informationsanbieters, der zur Veröffentlichung vergleichbarer Sätze als Nachfolger benannt wird), die u.a. dem Zweck der Mitteilung von angebotenen Zinssätzen für in Euro denominated Zinsswaps, die zwischen Banken angeboten werden, dient.

(3) Sollte ein solcher Zinssatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag um 11.00 Uhr Frankfurtam-Main-Ortszeit nicht auf dem Reuters-RIC, Seite ISDAFIX2 erscheinen, oder diese Seiten (oder eine Ersatzseite) nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle drei führende Kreditinstitute, die im Euro-Zinsswap-Markt tätig sind, zur Nennung ihrer Notierungen des Mittelkurses für einen 20-Jahres-Swap-Zinssatz für Euro auffordern, die ihnen von anderen führenden Banken im Inter-Bankgeschäft und in einer zu diesem Zeitpunkt üblichen Grössenordnung für Einzeltransaktionen angeboten werden, und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die zweite Stelle, wobei ab 0,005 aufzurunden ist) ermitteln.

Unter keinen Umständen beträgt der gemäss den vorgenannten Bestimmungen festgelegte Zinssatz mehr als 7,10%.

c) Die Zinsen sind nachträglich am 31. Januar eines jeden Jahres fällig (**"Zinszahlungstermin"**). Der Zeitraum vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Zinszahlungstermin (ausschließlich) wird **"Zinsperiode"** genannt. Sofern die Zinszahlung gemäß §4(a) oder (b) verschoben wird, weil der kalendermäßig bestimmte Zinszahlungstermin kein Bankarbeitstag (wie unter §5(b) definiert) ist, endet die Verzinsung der Zinsperiode an diesem ursprünglichen kalendermäßig bestimmten Zinszahlungstermin (Unadjusted). Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365, oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365 (Actual/Actual ISMA).

§5: a) Ist der Fälligkeitstag für die Zahlung eines Betrages gemäß dieser Bedingungen kein Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert), hat die Darlehensgeberin einen Anspruch auf Zahlung solcher fälligen Beträge erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag nach dem betreffenden Fälligkeitstag (Following Business Day Convention). Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späten Zahlung ist ausgeschlossen.

b) Als **"Bankarbeitstag"** gilt in diesen Bedingungen ein Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer Systems (TARGET) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen auszuführen.

c) Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinsbeträge und anderer Informationen, die gemäß dieser Bedingungen von der Berechnungsstelle vorzunehmen sind, ist für die Darlehensgeberin außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend. Als **"Berechnungsstelle"** gilt dabei die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

- §6: Das Darlehen ist sowohl für die Darlehensgeberin als auch für die Darlehensnehmerin unkündbar.
- §7: Das Darlehen ist am Endfälligkeitstag in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.
- §8: Eine Abtretung der Darlehensforderung - auch in Teilbeträgen - ist grundsätzlich unbeschränkt zulässig und gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich anzuzeigen.
- §9: Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle des Liquidations- oder Insolvenzverfahrens.
- §10: Sofern einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages nichtig sind oder nichtig werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen sollen durch dem Sinn dieses Vertrages entsprechende Vorschriften ersetzt werden.
- §11: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.